

- Tag der Aufnahme;
- verlegende UHA, StVE oder JH bei Transportgefangenen;
- Tag der Weiterleitung bei Transportgefangenen und Tag der Entlassung bei Auslieferungsgewahrsam bzw. Auslieferungshaft;
- nächste aufnehmende UHA oder StVE bzw. nächstes aufnehmendes JH bei Transportgefangenen.

Belegbücher sind vertraulich zu behandeln und unter Verschuß aufzubewahren. Das Belegbuch darf nur von dem damit beauftragten Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle geführt und nicht aus der Vollzugsgeschäftsstelle herausgegeben werden. Das gesonderte Belegbuch für Transportgefangene und in Ausweisungsgewahrsam bzw. Auslieferungshaft befindliche Personen kann außerhalb der Dienstzeit der Verwaltung dem Postenführer des Wachdienstes bzw. dem Wachhabenden (je nach Struktur der Dienststelle und Entscheidung des Leiters) zur Eintragung evtl. noch eintreffender und in der Nacht oder am Wochenende weiterzuleitender Transportgefangener übergeben werden.

4.3. Anlage der Gefangenenakten

Unter Gefangenenakten sind die in den UHA, StVE bzw. JH über Verhaftete und Strafgefangene anzulegenden und während der gesamten Dauer des Vollzugs zu führenden Vollzugsakten, Erziehungsunterlagen und Gesundheitsakten zu verstehen. Sie dienen in ihrer Gesamtheit neben der Aufbewahrung der für den Vollzug der Untersuchungshaft bzw. der Strafen mit Freiheitsentzug notwendigen gesetzlich geforderten Unterlagen auch der Nachweisführung über alle sich für die jeweiligen Verhafteten bzw. Strafgefangenen von der Aufnahme bis zur Entlassung ergebenden Maßnahmen und den dienstlich über sie geführten Schriftverkehr. Die Anlage der Gefangenenakten erfolgt bereits bei der Einlieferung eines Verhafteten in die UHA. Gefangenenakten sind ständig — entsprechend dem Stand des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens — zu ergänzen.

Befanden sich zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte nicht in Untersuchungshaft, sind die Akten nach der Aufnahme zum SV anzulegen. Für Verhaftete, die sich in derselben Sache bereits in Untersuchungshaft befanden, aber entlassen und erneut in Untersuchungshaft genommen wurden, sowie für Verurteilte, die zum Strafantritt aufgefordert wurden, sich aber bereits für die gleiche Sache in Untersuchungshaft befanden, sind keine neuen Gefangenenakten anzulegen, sondern die vorhandenen weiterzuführen.